



HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE)

Präsident

BESCHLUSS NR. EX-04-4 DES PRÄSIDENTEN DES AMTES

vom 25. November 2004

zur Inkraftsetzung von Richtlinien für die Verfahren vor dem Amt

DER PRÄSIDENT DES HARMONISIERUNGSAMTES FÜR DEN BINNENMARKT
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 40/94 vom 20. Dezember 1993 über die
Gemeinschaftsmarke ("Verordnung"), insbesondere deren Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe a),

nach Anhörung des Verwaltungsrats gemäß Artikel 121 Absatz 5 der Verordnung,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die folgenden diesem Beschluß als Anlage beigefügten Richtlinien für die Verfahren vor dem
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) werden hiermit in
Kraft gesetzt:

1. Teil B, Kapitel 13,
2. Teil E, Kapitel 2, Umwandlung,
3. Teil E, Kapitel 5, Lizenzen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Richtlinien werden im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am Tage nach seiner Annahme in Kraft. Er wird im Amtsblatt des
Amtes veröffentlicht.

Geschehen zu Alicante, den 25. November 2004

Wubbo de Boer
Präsident